

Das Ziel dieses Kurzdossiers ist es, die Bedeutung der Aufnahme fortpflanzungsgefährdender Stoffe in die vierte Überarbeitung der [Richtlinie 2004/37/EG](#) über den Schutz von Arbeitnehmern gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (CMD) hervorzuheben.

### **Reprotoxische Stoffe: eine Definition**

Reproduktionstoxische Substanzen sind chemische Substanzen, die beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut die Fortpflanzungsfähigkeit von Männern und Frauen beeinträchtigen können (und eine Bedrohung für die Fruchtbarkeit darstellen). Sie können darüber hinaus die Entwicklung des Kindes während der Schwangerschaft und nach der Geburt beeinträchtigen (und stellen eine Bedrohung für die weitere Entwicklung dar). Die Exposition gegenüber reprotoxischen Substanzen hat Auswirkungen auf die Libido, die Bildung von Spermazellen oder Eizellen, die Befruchtung und die Einnistung des Embryos, aber auch auf Fehlgeburten, Totgeburten, vermindertes Geburtsgewicht, angeborene Behinderungen und Veränderungen der geistigen und körperlichen Entwicklung bis hin zur und während der Pubertät.

### **Beispiele reprotoxischer Substanzen**

Substanzen wie **Glykolether**, die als Lösemittel verwendet werden, oder sogar bestimmte **Phthalate**, die als Weichmacher dienen, können zum Beispiel die Qualität oder die Anzahl der Spermien verringern. Diese Effekte können entweder im Erwachsenenalter oder nach pränataler Exposition auftreten und je nach Substanz reversibel oder irreversibel sein. Ein weiteres Beispiel ist **Warfarin**, das als Biozid und Antikoagulans verwendet wird und für den Menschen teratogen ist. Bei Exposition während der Schwangerschaft verursacht es Herzfehler, Gesichtshypoplasie und geistige Behinderungen. In einem solchen Fall sind die Folgen nicht reversibel. Andere bekannte fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die häufig am Arbeitsplatz vorkommen, sind **Blei und seine Verbindungen**, die bei der Herstellung von Legierungen, Batterien, Glas usw. verwendet werden. Blei wirkt sich schädigend auf die Fruchtbarkeit, auf Föten und mit Muttermilch gestillte Säuglinge aus.

Schließlich beeinträchtigen viele der **endokrinen Disruptoren** (EDC) die Fortpflanzungsfunktionen (und werden daher als Reproduktionstoxine eingestuft, z. B. **Bisphenol A** und einige Phthalate). Andere hingegen können einen Einfluss auf andere Funktionen z. B. der Schilddrüse haben. Zahlreiche endokrine Disruptoren, die am Arbeitsplatz zum Einsatz kommen, sind bereits als fortpflanzungsgefährdend eingestuft. Es wird vermutet, dass EDC die Hauptursache bei hormonsensitiven Krebsarten wie Brust-, Prostata- oder Schilddrüsenkrebs sind (Kabir *et al.* , 2015).

## Reprotoxine und ihre Auswirkungen auf Arbeitskräfte

Obwohl sich nur schwer schätzen lässt, wie viele Personen in der EU von einer Exposition gegenüber Reproduktionstoxinen am Arbeitsplatz betroffen sind, lassen Studien erkennen, dass Opfer vor allem in bestimmten Berufssparten zu finden sind, etwa in der Landwirtschaft, bei Pflegediensten, in der Reinigung und Wartung, in der Metallurgie und Petrochemie, beim Friseur und in der Kosmetik (Graham *et al.* , 1993; Havet *et al.* , 2017; Kim *et al.* , 2016; Musu, 2018).

Nach konservativen Schätzungen des ETUI (basierend auf der Umfrage des französischen Arbeitsministeriums - SUMER, 2010) ist in jedem EU-Land mindestens 1 % der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz mindestens einer reproduktionstoxischen Substanz ausgesetzt. Dies entspricht mehr als 2 Millionen Arbeitnehmern in der EU-28. Die Verteilung der exponierten Arbeitnehmer nach EU-Ländern ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt (Schätzung auf der Grundlage der EU-Arbeitskräfteerhebung 2017 von Eurostat).

Land	Geschätzte Zahl Reprotoxine-exponierter Arbeitnehmer
Belgien	45.872
Bulgarien	30.734
Tschechische Republik	50.939
Dänemark	27.340
Deutschland	404.816
Estland	6.256
Irland	21.249
Griechenland	36.827
Spanien	186.485
Frankreich	265.118
Kroatien	16.030

Italien	224.436
Zypern	3.690
Lettland	8.619
Litauen	13.056
Luxemburg	2.699
Ungarn	43.734
Malta	1.952
Niederlande	83.764

Österreich	41.853
Polen	160.788
Portugal	45.154
Rumänien	83.632
Slowenien	9.435
Slowakei	25.021
Finnland	24.026
Schweden	48.339
Vereinigtes Königreich	307.831
<b>EU-28 insgesamt</b>	<b>2.219.695</b>

## **Lückenhafte EU-Gesetzgebung für reproduktionstoxischen Substanzen ausgesetzte Arbeitnehmer**

Die aktuelle EU-Gesetzgebung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, welche die Arbeitnehmer in der Europäischen Union vor der Exposition gegenüber fortpflanzungsgefährdenden Stoffen schützt, umfasst zwei Richtlinien: die Richtlinie zu chemischen Arbeitsstoffen (CAD 98/24/EG) und die Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG). Beide Richtlinien weisen gravierende Defizite auf.

Die Richtlinie von 1992 zum Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen ist im Hinblick auf Prävention uneinheitlich. Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition müssen erst dann ergriffen werden, wenn die Arbeitnehmerin ihren Arbeitgeber darüber informiert, dass sie schwanger ist, was etwa in der zehnten Schwangerschaftswoche geschieht. Die Exposition gegenüber Reproduktionstoxinen in den ersten Schwangerschaftswochen kann jedoch zu Fehlgeburten oder einem höheren Risiko angeborener Behinderungen führen. Die in der Richtlinie empfohlenen Möglichkeiten eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Freistellung von der Arbeit kommen daher zu spät, um diesen Risiken vorzubeugen.

Auch die CAD von 1998 mangelt es an einem angemessenen Schutz der Arbeitnehmer. Die Richtlinie gilt für alle chemischen Stoffe, die am Arbeitsplatz hergestellt oder verwendet werden, ohne spezifische Regelungen für fortpflanzungsgefährdende Stoffe zu treffen. Sie verpflichtet die Arbeitgeber, Risiken zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren, und

sieht die Festlegung unverbindlicher und verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vor. Bislang wurden im Rahmen dieser Richtlinie jedoch nur für einen einzigen Stoff verbindliche Grenzwerte festgelegt, nämlich für Blei und seine Verbindungen. Die Anfang der achtziger Jahre festgelegten Inhalationsgrenzwerte und biologischen AGW für Blei und seine Verbindungen sind noch nicht aktualisiert worden. Als Ergebnis gewerkschaftlicher Lobbyarbeit hat die wissenschaftliche Arbeit zur Überarbeitung dieser AGW endlich vor Kurzem begonnen.

Was die unwverbindlichen AGW im Rahmen der CAD betrifft, so umfassen diese derzeit 150 Substanzen, von denen nur 11 reproduktionstoxisch sind. Eine Studie des ETUI ergab, dass für etwa 60 weitere reproduktionstoxische Stoffe Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer gelten sollten (Wriedt, 2016). Es wird jedoch noch einige Jahre dauern, bis die CAD überarbeitet wird und die aktualisierten verbindlichen AGW für Blei und seine Verbindungen oder die genannten 60+ unverbindlichen AGW in den Gesetzestext aufgenommen werden.

## **Warum ist die CMD der beste Rahmen?**

Die CMD bietet eine solide Grundlage für EU-weit harmonisierte Mindestanforderungen zum Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber fortpflanzungsgefährdenden Stoffen. Eine solche Richtlinie könnte das derzeitige System stärken, für rechtliche Kohärenz und für eine bessere Angleichung der Chemikaliengesetzgebung auf EU-Ebene sorgen. Die Begründung strengerer Präventivmaßnahmen der CMD beruht auf zwei Kriterien: dem potenziellen schweren Schaden durch die Exposition (der zum Tod, zu schweren Krankheiten oder Beeinträchtigungen führen kann) und der langen Latenzzeit zwischen der Exposition und dem Schaden, die zu einer geringen Sichtbarkeit des Risikos führt. Darüber hinaus sind die im Rahmen dieser Richtlinie eingeführten AGW immer verbindlich, und selbst wenn die Expositionshöhe für Arbeitnehmer unter der AGW liegt, bleibt die Verpflichtung bestehen, diese Schwelle so weit wie möglich zu senken. Die CMD ist daher anspruchsvoller als die CAD, was die Reduzierung der Expositionswerte am Arbeitsplatz betrifft.

Darüber hinaus wäre die Aufnahme reproduktionstoxischer Stoffe in den Geltungsbereich der Richtlinie zu Karzinogenen und Mutagenen mit der REACH-Verordnung und allen anderen EU-Rechtsverordnungen über Chemikalien (Pestizide, Biozide, Kosmetikverordnung usw.) vereinbar. Unter REACH umfassen die Chemikalien, die als besonders besorgniserregende Stoffe aufgeführt werden, nicht nur die Karzinogene (C) und Mutagene (M) der Kategorien 1A und 1B, sondern auch reproduktionstoxische Stoffe (R) in denselben Kategorien. Diese Angleichung an REACH und die anderen EU-Rechtsverordnungen für Chemikalien, bei denen C, M und R gleich behandelt werden, könnte als Vereinfachung der Rechtsverordnungen angesehen werden. Sie würde auch die Synergien zwischen all diesen Gesetzgebungen verbessern.

Schließlich haben sieben europäische Mitgliedstaaten, die für 46 % der Arbeitnehmer in der EU stehen (Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland

und Schweden), bei der Umsetzung der Karzinogenrichtlinie in nationales Recht bereits den Anwendungsbereich der Richtlinie auf reproduktionstoxische Stoffe erweitert. Die Aufnahme fortpflanzungsgefährdender Stoffe in die CMD würde somit eine verbesserte rechtliche Kohärenz und Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

## **Die legislative Lähmung des CMD: ein kurzer geschichtlicher Abriss**

Seit 1990 gibt es eine EU-Richtlinie über den Schutz von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber Karzinogenen. Im Jahr 1999 wurde ihr Geltungsbereich auf Mutagene erweitert. Die CMD von 2004 war eine Konsolidierung der Richtlinie von 1990 mit Änderungen, die 1997 und 1999 verabschiedet wurden. Im Jahr 2007 kündigte die Kommission an, sich für eine Erweiterung des Geltungsbereichs der CMD und die Aufnahme von Reproduktionstoxinen aussprechen zu wollen. Diese Ankündigung hatte jedoch nicht lange Bestand. Die CMD blieb während der zehn Jahre der Barroso-Ägide unverändert. Die Kommission schenkte den zahlreichen Forderungen sowohl des EU-Parlaments als auch der Gewerkschaften nach einer Erweiterung der CMD und der Aufnahme von Reproduktionstoxinen als gefährliche Stoffe für Arbeitnehmer keine Beachtung.

Als die Kommission 2016 endlich den ersten Revisionsprozess einleitete, vollzog sie eine abrupte Kehrtwende bei den Reprotoxinen. Im Mai 2016 erklärte Marianne Thyssen, ehemalige EU-Kommissarin für Beschäftigung und Soziales, dass die von der Kommission in Auftrag gegebene Folgenabschätzung „die Kosten und den potenziellen Nutzen“ einer Ausweitung der CMD auf Reproduktionsgifte „nicht ausreichend geklärt“ habe. De facto nutzte die Kommission eine Kosten-Nutzen-Analyse, um eine politische Entscheidung zu rechtfertigen.

Während der ersten Revisionsphase der CMD im Jahr 2017 verabschiedete das EP einen Änderungsantrag, in dem die Erweiterung des Geltungsbereichs der CMD auf Reproduktionstoxine gefordert wurde. Der endgültig verabschiedete Text, der aus einem Kompromiss zwischen dem EP und dem Rat resultierte, war jedoch weniger eindeutig. Er sah vor, dass die Kommission bis spätestens 31. März 2019 eine Entscheidung über die mögliche Aufnahme von Reprotoxinen treffen muss. Zwischen 2017 und 2019 verhärtete sich der Standpunkt der Kommission, zum Teil als Folge interner Meinungsverschiedenheiten. Die für die Regulierung chemischer Risiken zuständigen Generaldirektionen (GD GROW und GD ENV) erachteten es als logisch, dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer von der EU-Gesetzgebung profitieren, die für Karzinogene die gleiche Regelung wie für Reproduktionstoxine vorsieht. Die Ausweitung auf Reproduktionstoxine wurde jedoch von der GD EMPL abgelehnt.

Die Kommission beschloss daher, die von EP und Rat festgelegte feste Frist zu umgehen, und statt die CMD auf Reprotoxine auszuweiten, veröffentlichte sie einfach eine zweite (stark  
September 2020

parteiische) Wirkungsstudie, um ihre Untätigkeit zu rechtfertigen (Vogel, 2020). Diese Position ist umso rätselhafter, als es keinerlei Lobbyarbeit der Industrie gegen die Aufnahme von Reprotoxinen gab. Ganz im Gegenteil, die chemische Industrie ist dafür, solange es Ausnahmeregelungen für Stoffe gibt, für die ein gesundheitsbasierter AGW auf europäischer Ebene verbindlich vorgeschrieben wurde (gemeinsame Pressemitteilung von EGB, IndustriAll Europe-Cefic-ECEG, 2018). Bei anderen Fragen, die unter die Überarbeitung der Richtlinie fallen würden, wie Emissionen von Dieselmotoren und kristallines Siliziumdioxid, gab es intensive Lobbyarbeit der Industrie, jedoch nicht in Bezug auf Reprotoxine.

## **Handlungsbedarf im Namen des Europäischen Parlaments – Aufnahme der Reprotoxine 1a und 1b in den Geltungsbereich der CMD**

Jeden Tag gehen Arbeitnehmer in allen 27 Mitgliedstaaten mit Substanzen um, von denen wir aus mehreren unabhängigen wissenschaftlichen Studien wissen, dass sie eine ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit darstellen. Während die Kommission nicht zu einem weiteren Schritt bereit ist, um fortpflanzungsgefährdende Substanzen in die CMD4 aufzunehmen, haben, wie dargelegt, mehrere Mitgliedsstaaten bereits Reproduktionsgifte in ihre nationale Gesetzgebung zu Karzinogenen am Arbeitsplatz aufgenommen.

Aus den in diesem Schriftsatz dargelegten Gründen ersuchen wir daher das EP, die Aufnahme fortpflanzungsgefährdender Stoffe in den Geltungsbereich der Richtlinie zu fordern.

## **Literaturhinweise u. weitere Unterlagen**

Graham, T., Lessin, N. & Mirer, F. 1993. A Labor Perspective on Workplace Reproductive Hazards: Past History, Current Concerns, and Positive Directions. *Environmental Health Perspectives*. 101(2):199–204.

Havet, N., Penot, A., Morelle, M., Perrier, L., Charbotel, B. & Fervers, B. 2017. Varied exposure to carcinogenic, mutagenic, and reprotoxic (CMR) chemicals in occupational settings in France. *International Archives of Occupational and Environmental Health*. 90(2):227–241.

Joint ETUC-IndustriAll Europe-Cefic-ECEG press release. 2018. *Chemical industry and workers call on the European Commission to update EU rules on reprotoxic substances at the workplace*. <https://www.etuc.org/en/pressrelease/chemical-industry-and-workers-call-european-commission-update-eu-rules-reprotoxic> Date of access: 06 Sep. 2020.

Kabir, E.R., Rahman, M.S. & Rahman, I. 2015. A review on endocrine disruptors and their possible impacts on human health. *Environmental Toxicology and Pharmacology*. 40(1):241–258.

- Kim, D., Kang, M.-Y., Choi, S., Park, J., Lee, H.-J. & Kim, E.-A. 2016. Reproductive disorders among cosmetologists and hairdressers: a meta-analysis. *International Archives of Occupational and Environmental Health*. 89(5):739–753.
- Ministère du Travail - France. 2010. *Surveillance médicale des expositions aux risques professionnels (Sumer) : édition 2010*. <https://dares.travail-emploi.gouv.fr/dares-etudes-et-statistiques/enquetes/article/surveillance-medicaale-des-expositions-aux-risques-professionnels-sumer-edition> Date of access: 06 Sep. 2020.
- Musu, T. 2018. *Why should the scope of the Carcinogens and Mutagens Directive be extended to reprotoxic substances?* in Musu, T. & Vogel, L. 2018. *Cancer and work: understanding occupational cancers and taking action to eliminate them*. ETUI. <https://www.etui.org/sites/default/files/2020-08/Chapter%2017.pdf>.
- Vogel, L. 2020. *When work affects health from one generation to the next in HesaMag #21 - The real work of art. The European Trade Union Institute's (ETUI) health and safety at work magazine*. [https://www.etui.org/sites/default/files/2020-06/Hesamag\\_21\\_EN\\_v7.pdf](https://www.etui.org/sites/default/files/2020-06/Hesamag_21_EN_v7.pdf).
- Wriedt, H. 2016. *Reprotoxins that should be subject to limit values for workers' exposure*. (no. 137). Brussels: European Trade Union Institute. <https://www.etui.org/publications/reports/carcinogens-that-should-be-subject-to-binding-limits-on-workers-exposure>.